



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Frau
Friederike Köstlin
Rudersberger Straße 23
73614 Schorndorf

Stuttgart 08.01.2015
Name Martin Köhle
Durchwahl 0711 904-14106
Aktenzeichen 41-3911-7//151
(Bitte bei Antwort angeben)

 Lärmaktionsplanung Stadt Schorndorf

Ihr Schreiben vom 10.12.2014

Sehr geehrte Frau Köstlin,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen in der Sache Folgendes mitteilen:

Zunächst stimmen wir mit Ihrem Vorbringen überein, dass eine Ablehnung der Durchführung einer Lärmaktionsplanung zum Ende des vergangenen Jahres nicht mehr auf der Basis des Schreibens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) vom 14.12.2012, Az.: 53-8826.15/91, hätte erfolgen dürfen. Eine Bezugnahme auf die Zahl der Betroffenen mit Lärmpegeln über L_{Den} 70 dB(A) oder L_{Night} von 60 dB(A) entspricht nicht mehr den aktuellen Vorgaben.

Auch Ihre Aussage, dass sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung nunmehr aus Ziff.3.1 des weiteren Schreiben des MVI vom 11.10.2013, Az.: 5-8826.15/75) ableiten lässt, ist nach unserer Auffassung zutreffend.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen hat die Stadt Schorndorf zwischenzeitlich von ihrer ursprünglich ablehnenden Haltung durchaus Abstand genommen. Als Beleg hierfür sehen wir zunächst die Beauftragung eines Fachbüros zur Durchführung eines Verkehrsentwicklungsplanes. Hieraus gewonnene Daten sollen als Grundlage für die Lärmaktionsplanung herangezogen werden. Dass weitere Erhebungen der Verkehrs- und somit auch der Lärmbelastung erforderlich sind, ergibt sich aus dem Umstand,

dass zwischenzeitlich wohl in Teilbereichen der Ortsdurchfahrt von Miedelsbach die Anordnung einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h erfolgt ist. Insofern ist nunmehr von einer geänderten Lärmsituation auszugehen.

Zwar dürften sich durch das genannte Vorgehen weitere Verzögerungen hinsichtlich der Lärmaktionsplanung ergeben. Gleichwohl konnte der vorgesehene Termin in 2013 auch von anderen Kommunen nicht gehalten werden, nachdem es insbesondere im Bereich der Lärmkartierungen zu nicht unwesentlichen Verzögerungen gekommen ist. Bislang konnte nur ein Teil der verpflichteten Städte und Gemeinden die Lärmaktionsplanung abschließen.

Zusammenfassend gehen wir davon aus, dass die Stadt Schorndorf ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung nachkommen wird. Zugleich stimmt es erfreulich, dass durch die o.g. Geschwindigkeitsbeschränkung sowie durch die aktive Planung einer Umgehungsstraße durch die Stadt zu einer tatsächlichen Lärminderung gekommen ist bzw. eine solche nachhaltig angestrebt wird.

Sicherlich stimmen Sie mit uns insofern überein, dass mit der Realisierung wirksamer Lärminderungsmaßnahmen der Bevölkerung weit mehr geholfen ist, wie mit der formalen Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Lärmreduzierung, deren tatsächliche Umsetzung letztendlich nicht garantiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Martin Köhle